

14./X. 1915

### Reiseverkehr in das nördliche Kriegsgebiet und in das österreichisch-ungarisches Okkupationsgebiet.

Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet: Infolge der zahlreichen Mißverständnisse und Unklarheiten, die trotz des deutlichen Wortlautes der erlassenen Vorschriften über den Reiseverkehr im nördlichen Kriegsgebiete stets von neuem wahrgenommen werden, wird im nachstehenden eine Zusammenfassung der Vorschriften über das Paßwesen und über die Ausweispflicht bei diesen Reisen verlautbart:

I. Nördliches weiteres Kriegsgebiet. Dasselbe umfaßt derzeit:

1. Die Teile des Königreiches Galizien westlich der Ostgrenze der politischen Bezirke Skole, Drohobycz, Rudki, Mosziska, Saworow und Szeszanow;

2. das Herzogtum Ober- und Niederschlesien mit Ausnahme der politischen Bezirke Freudenthal, Breiwalbau und Jägerndorf;

3. in der Markgrafschaft Mähren die politischen Bezirke Mährisch-Weißkirchen, Reutitschein, Wallachisch-Meseritsch, Mistek und Mährisch-Ostau.

Für Reisen in diese Gebiete und aus diesen Gebieten ist gemäß Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. August 1915, R. G. Bl. Nr. 241, notwendig: ein nach den Ministerialverordnungen vom 15. Januar 1915, R. G. Bl. Nr. 11 und 18. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 124 ausgestellter Reisepaß (das ist mit Photographie, eigenhändiger Unterschrift, amtlicher Identitätsbestätigung der Photographie, Beglaubigung der Unterschrift usw.): überdies muß der Zweck

der Reise angegeben und die Klausel beigefügt sein, daß der Paß zur Reise in das weitere Kriegsgebiet oder aus diesem Gebiete gültig ist.

II. Nördliches engeres Kriegsgebiet. Dasselbe umfaßt: die Teile des Königreiches Galizien östlich der Ostgrenze der unter I. bezeichneten politischen Bezirke sowie das Herzogtum Bukowina.

Für Reisen in diese Gebiete und aus denselben ist gemäß der Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. August 1915, R. G. Bl. Nr. 241, ein Reisepaß wie für das weitere Kriegsgebiet (I) notwendig. Ueberdies muß diesem Paße von der Paßbehörde die Klausel beigefügt sein, daß er auch für das engere Kriegsgebiet gilt, dies jedoch nur mit Bewilligung eines der zuständigen militärischen Kommandos.

Diese Kommandos sind derzeit: Armeoberkommando (Nachrichtenabteilung), Feldpost 11, für das ganze nördliche engere Kriegsgebiet;

das höchste Kommando in Krystynopol, Feldpost 12, für den nördlichen Teil von Galizien;

das höchste Kommando in Brody, Feldpost 201, für den mittleren Teil von Galizien;

das höchste Kommando in Lemberg für das Stadtgebiet Lemberg;

das höchste Kommando in Stryj, Feldpost 164, für den südlichen Teil von Ostgalizien;

das höchste Kommando in Kolomea, Feldpost 351, für Südostgalizien und die Bukowina.

Bei diesen Kommandos kann um die Bewilligung unmittelbar oder durch die Paßbehörde eingeschritten werden, in jedem Falle kann ein solches Einschreiten aber nur unter Vorlage eines gemäß obigen Bestimmungen ordnungsgemäß von der Paßbehörde ausgestellten Reisepasses erfolgen. Alle anderen Einschreiten bleiben unberücksichtigt.

Für Reisen innerhalb des engeren Kriegsgebietes wurden durch feldpolizeiliche Anordnungen Identitätsbescheinigungen für den Lokalverkehr und Reiselegitimationen für den Fernverkehr geschaffen, die von den l. u. k. Kommandos oder den staatlichen, politischen oder polizeilichen Behörden ausgestellt werden.

III. Österreichisch-ungarisches Okkupationsgebiet. Das Militärregiment umfaßt derzeit die Kreise: 1. Dombrowa, 2. Noworadomsk, 3. Piotrkow, 4. Ostusj, 5. Niechow, 6. Sendrzejow, 7. Wloszczowa, 8. Pinczow, 9. Kielce, 10. Konec, 11. Opoczno, 12. Busk, 13. Bandomierz, 14. Opatow, 15. Wierzebit, 16. Radom, 17. Koziennice, 18. Janow, 19. Wilgoraj, 20. Nowo-Alexandria, 21. Lubartow, 22. Lublin, 23. Krasnostaw, 24. Zamosc.

Für die Reise in diese Gebiete ist gemäß Verordnung des Armeoberkommandanten vom 25. August 1915, B. Bl. Nr. 35, ein Reisepaß wie für das weitere Kriegsgebiet (I) notwendig. Ueberdies muß im Paße außer dem Zweck, auch das Ziel der Reise (wenigstens durch Bezeichnung der wichtigsten Aufenthaltsstellen) angegeben und die Klausel beigefügt sein, daß der Paß zur Reise in das österreichisch-ungarische Okkupationsgebiet gültig ist. Der Reisepaß bedarf ferner der Vidierung durch eine militärische Stelle, und zwar entweder durch das l. u. k. Kriegsministerium oder das Armeoberkommando (Stappenerkommando) oder eine der Paßvidierungsstellen des Armeoberkommandos in Krakau (Kestinoskommando), Szeszafowa, Nowadow oder Lemberg (Stadtkommando). Bei Handlungsreisenden kann das Visum durch einen Auskunftsbogen ersetzt werden, der von der Gewerbebehörde bestätigt und von der Handels- und Gewerbebehörde vidiert wird.

Für Reisen in die okkupierten russischen Gebiete außerhalb des bezeichneten Bereiches des Militärgeneralgouvernements gelten dieselben Vorschriften, und müssen überdies die Vorschriften für Reisen in das engere Kriegsgebiet (II) eingehalten werden.